

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen: „Schwedter Tierschützer–Hilfe für Tiere in Not“ e. V. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Landkreis Uckermark.
- (2). Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt/O eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins: Tierheim Schwedt, 16303 Schwedt, Berliner Str. 143

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaften/Kooperationen

- (1) Der Verein kann sich Dachverbänden anschließen und Kooperationspartner suchen.

§ 4

Zwecke und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten den

Tierschutz

zu vertreten und entsprechend zu fördern.

- (2) Weitere ziele des Vereins sind:

- Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme
- Förderung und Wecken des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wohlergehen und eine artgerechte Haltung der Tiere
- Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlungen, Tiermissbrauch
- Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen ohne Ansehen der Person des Täters
- Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen
- Schaffung von Pflegestellen

- (3) Die satzungsmäßige Tätigkeit des Vereins erstreckt sich sowohl auf den Schutz der Haustiere, wie auch auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

(4) Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenleben von Mensch und Tier entstehen

§ 5.

Zweckerfüllung, -erreicherung, -verwirklichung

(1) Die Beschaffung der für den Satzungszweck notwendigen Mittel erfolgt insbesondere durch

- Zahlung von Mitgliedsbeiträgen
- Spenden (Geld- und Sachspenden)
- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (Bund, Länder, Kommunen und sonstigen öffentlichen Körperschaften)
- Eigenleistungen
- Zuschüsse der Kooperationspartner
- sonstige Förderungen

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Aufklärung der Tierhalter und der Bevölkerung durch die Medien
- Vorträge, Seminare und sonstige Maßnahmen
- öffentliche Veranstaltungen
- Unterstützung des Naturschutzes bei der Arterhaltung von Flora und Fauna
- Gewährleistung von Schutzmaßnahmen für Tiere und Pflanzen

(3) Darüber hinaus kann der Verein mit Kommunen Absprachen über die Aufnahme und Weitervermittlung von Fundtieren sowie über finanzielle Zuwendungen, die ausschließlich der Unterstützung des Satzungszweckes dienen, treffen.

§ 6

Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage i. S. des Abschnittes „**Steuerbegünstigte Zwecke**“, §§ 51 – 68 AO (Abgabeordnung) in der jeweiligen gültigen Fassung.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied – während ihrer Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins – keine Zuwendungen oder Anteile aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen.

(5) Er darf darüber hinaus **keine Person** durch Ausgaben, dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitglieder des Vereins

(1) Mitglieder des Vereins sind:

- **aktive (ordentliche Mitglieder)**
- **jugendliche (ordentliche) Mitglieder**
- **fördernde (außerordentliche) Mitglieder**
- **Ehrenmitglieder**

(2) **Aktives** Mitglied im Verein kann jede **natürliche** Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

83) **Jugendliches** Mitglied im Verein kann jede **natürliche** Person werden, die mindestens das 12. Lebensjahr vollendet hat. Das jugendliche Mitglied wird in die Jugendgruppe aufgenommen.

(4) **Förderndes** Mitglied im Verein kann jede **natürliche** oder **juristische Person** oder **eine Gesellschaft** werden. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell durch regelmäßige Beiträge, Spenden oder in anderer Weise.

(5) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen und im Verein im Besonderen hervorragende Dienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen oder abberufen. Sie haben alle Rechte der Mitglieder.

(6) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen

§ 8. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist das Stellen eines schriftlichen Antrags mit der Bitte um Aufnahme in den Verein. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag des Bewerbers nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Bewerber ist über die vom Vorstand getroffene Entscheidung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Jedem Mitglied ist nach Aufnahme in den Verein eine Satzung und wenn möglich auch ein Mitgliedsausweis auszuhändigen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- **freiwilligen Austritt**
- **Tod oder Auflösung**
- **Ausschluss**
- **Löschung aus der Mitgliederliste**

(2) Der **freiwillige Austritt** muss durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von 3 Monaten** erfolgen.

Das Mitglied ist bis zu seinem Ausscheiden verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(3) Durch den **Tod** wird bei einer natürlichen Person die Mitgliedschaft sofort beendet. Handelt es sich um eine juristische Person, endet die Mitgliedschaft durch deren Auflösung und somit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.

84) Durch **Ausschluss** aus folgenden Gründen:

- wegen unehrenhaftem und dem Verein schädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzung

Der Ausschluss kann nur aus bereits genannten Gründen auf Beschluss des Vorstandes erfolgen.

Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung des Einspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Der Mitgliedsausweis ist nach wirksamem Ausschluss zurückzugeben.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste **gelöscht** werden, wenn es trotz **zweimaliger schriftlicher Mahnung** mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Löschung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der 2. Mahnung **die Löschung angedroht wurde**. Der Beschluss über die Löschung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Für jugendliche Mitglieder, die der Jugendgruppe angehören, kann von der Mitgliederversammlung ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.

(3) Die Höhe des Beitrages von fördernden Mitgliedern setzt der Vorstand im Einvernehmen mit dem fördernden Mitglied fest.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung eines Jahresbeitrages befreit.

(5) Der jeweilig festgesetzte Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Er ist ohne besondere Aufforderung zu entrichten.

(6) Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über die Stundung und die Höhe des Erlasses entscheidet der Vorstand.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- **die Mitgliederversammlung**
- **der Vorstand**

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über den Einspruch von Mitgliedern gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Vorschläge für die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr – im ersten Halbjahr des Kalenderjahres – ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird nach einem Vorstandsbeschluss vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einfachem Brief unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Fristbeginn für die Einberufung ist der 3. Tag nach Abgabe der Einladung bei der Post. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als bekannt gegeben, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge, auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies beantragt.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen volljährigen Mitglieder des Vereines. Jedes ordentliche volljährige Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder immer stimmberechtigt.

(3) Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereinsmitglieder durch schriftliche Vollmacht ist möglich, sofern sich dadurch nicht mehr als 3 fremde Stimmen in einer Hand vereinigen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter rechtzeitig vor dem Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung vorzulegen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ die freiwillige Auflösung des Vereins einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder.

(7) Für Wahlen gilt folgendes:

- Der Versammlungsleiter oder der Vorstand kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorgegebenen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- Stehen außer den bisherigen Vorstandsmitgliedern keine weiteren Kandidaten zur Verfügung, so kann die Mitgliederversammlung die Wiederwahl in einem Durchgang beschließen und vornehmen, auch wenn sich abgesehen von den Personen des Vorstandes, eine andere Ämterverteilung ergibt.
- Werden mehrere Kandidaten für die Wahl vorgeschlagen, so stellt sich jeder der

vorgeschlagenen Kandidat einzeln zur Wahl. Die Mitgliederversammlung kann Abweichungen von diesem Verfahren beschließen.

- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet unmittelbar im Anschluss eine Stichwahl unter den Bewerbern statt. Zur Stichwahl stellen sich die Bewerber, die beim ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Ergibt sich bei mehreren Bewerbern im ersten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los, wer für eine Stichwahl kandidiert. Im Falle einer Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält, ist die Zahl der Stimmen gleich (pat), entscheidet das Los.

§ 16

Protokollierung der Mitgliederversammlung

(1) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren (niederzuschreiben).

(2) Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll muss außerdem Ort, Datum, Tagungszeit (Beginn/Ende) und die jeweiligen Beschluss- und Abstimmungsergebnisse enthalten.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, seine eigenen Anträge in das Protokoll aufnehmen zu lassen.

(4) Die Protokolle sind vor Verlust zu schützen und beim Vorstand zu verwahren.

§ 17

Vorstand

(1) dem Vorstand gehören 7 Mitglieder an:

- **1. Vorsitzender**
- **2. Vorsitzender**
- **Kassenwart**
- **Schriftführer und Öffentlichkeitsarbeit**
- **3 Beisitzer**

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch

- **den 1. und 2. Vorsitzenden oder**
- **den 1. Vorsitzenden und den Kassenwart oder**
- **den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart**

vertreten.

(3) Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ihnen dabei entstandene Kosten sind vom Verein in nachgewiesener Höhe zu erstatten.

(4) Übersteigt das Ehrenamt das Maß des Zumutbaren, dann können hauptamtliche Mitarbeiter eingestellt werden.

§ 18

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§19

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er soll sich mehrfach im Jahr zu Vorstandssitzungen zusammenfinden.

(2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Löschung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes
- Berufung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
- Bei der Annahme von Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit der Übernahme von Verpflichtungen verbunden sind oder bei der Aufnahme von Darlehen über 2 500 Euro, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- Schriftstücke, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind von dem 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart zu unterzeichnen. Das gilt auch für eine vom Vorsitzenden mit Zustimmung des Vorstandes gefasste EntschlieÙung über vermögensrechtliche Angelegenheiten.

§ 20

Verfahrensordnung für die Beschlüsse anlässlich von Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand beschließt die Sitzungen, die von dem dafür bestimmten Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 21

Aufgaben der Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer prüfen alle Belege, Bücher, Unterlagen und sonstige Aufzeichnungen sowie den gesamten Zahlungsverkehr, die im abgelaufenen Geschäftsjahr (Kalenderjahr) erteilten Spendenquittungen und das vorhandene Vermögen. Sämtliche dafür benötigten Unterlagen und Auskünfte müssen sie bekommen. Dies kann jederzeit auch stichprobenweise erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich abzufassen. In der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) erstatten sie gegenüber den Mitgliedern Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Kassenswartes bzw. seines Vertreters. Es können auch unangekündigte Prüfungen vorgenommen werden.

(2) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie müssen die Befähigung besitzen, die Buchführung ordnungsgemäß zu prüfen. Sie dürfen weder dem Vorstand angehören noch zum Verein in einem Dienstverhältnis stehen.

§ 22

Gruppenbildung

Zur Intensivierung der Tierschutzarbeit kann der Vorstand Fach- und Jugendgruppen bilden und Beiräte einsetzen. Der Jugendgruppe können Personen vom 10. bis 18. Lebensjahr angehören. Die Jugendgruppenleiter werden vom Vorstand ernannt. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 23

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der Vorstand zu Liquidatoren benannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den

Tierschutzverein „Crimmitschau/Werdau und Umgebung“ e. V.,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne im Sinne des § 4, Abs. 1 der Satzung zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 24 Wirksamkeit der Satzung

(1) Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

(2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Schwedt, den 11. März 2009